

des Zweitklägers und damit zu einer Bedrohung seiner Existenz führen müsse. Ob diese Gefahr bestünde, wenn der Zweitkläger es ablehnen sollte, den GAV anzuerkennen, ist belanglos. Denn es ist kein rechtsschutzwürdiger Grund ersichtlich, der ein solches Verhalten des Zweitklägers irgendwie zu rechtfertigen vermöchte.

Ein anderer, heute indessen jedenfalls nicht direkt zur Diskussion stehender Gesichtspunkt ist dann allerdings der, ob es nicht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit als einem sittlichen und rechtlichen Postulat widerspreche, wenn in einem GAV die Gemeinschaftsorgane auf der Arbeitnehmerseite nur von einem einzigen Verband bestellt werden. Allein in dieser Beziehung genügt es, von der Erklärung der Beklagten Vormerk zu nehmen, dass sie bereit seien, andern Verbänden ein Mitspracherecht einzuräumen, sofern deren Mitgliederzahl dies rechtfertigt. In der Tat muss ein Recht auf Vertretung jedenfalls zahlenmässig bedeutender Minderheiten vorbehalten werden. Und ferner ist allen in der paritätischen Berufskommission und im Vertragsschiedsgericht nicht vertretenen Verbänden und Aussenseitern das Recht zu wahren, die Vertragsgemeinschaft nötigenfalls vor dem ordentlichen Richter zu einer zweckentsprechenden Verwendung der Solidaritätsbeiträge anzuhalten.

10. — Die Vorinstanz wirft dem Zweitkläger vor, er habe sich selber schon an Vertragswerken beteiligt, in denen Solidaritätsbeiträge vorgesehen seien, und es verstosse daher gegen Treu und Glauben, wenn von den Klägern heute die Unzulässigkeit solcher Beiträge behauptet werde. Da indessen die Behauptung der grundsätzlichen Unzulässigkeit von Solidaritätsbeiträgen aus andern Gründen abzuweisen ist, braucht die Frage eines Verstosses gegen Treu und Glauben nicht näher geprüft zu werden. Übrigens kann bei der Beurteilung des heute vorliegenden, konkreten Falles dem Verhalten des Zweitklägers in andern Fällen keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 25. Januar 1949 wird dahin abgeändert, dass Art. 15 Ziff. 5 und 11 des GAV für das Autogewerbe im Kanton Zürich vom Oktober 1946 insofern nichtig erklärt werden, als sie für Arbeitnehmer höhere Solidaritätsbeiträge als Fr. 40.— pro Jahr vorsehen.

V. KANTONALES BEAMTENRECHT

STATUT DES FONCTIONNAIRES CANTONAUX

46. Auszug aus dem Urteil der staatsrechtlichen Kammer vom 7. Dezember 1949 i. S. Ammann gegen Kanton Aargau.

Kantonales Beamtenrecht.

Treuepflicht und politische Betätigung des Beamten.
Die Entlassung aus wichtigem Grund analog Art. 352 OR kann nur unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes ausgesprochen werden.

Statut des fonctionnaires cantonaux.

Devoir de fidélité et activité politique du fonctionnaire.
La résiliation des rapports de service pour de justes motifs (cas analogue à celui de l'art. 352 CO) ne peut être prononcée par l'Etat qu'immédiatement après qu'il a eu connaissance de ces motifs.

Statuto dei funzionari cantonali.

Dovere di fedeltà e attività politica del funzionario.
Il licenziamento per cause gravi (caso analogo a quello dell'art. 352 CO) può essere pronunciato soltanto subito dopo che le cause gravi sono state conosciute.

Aus dem Tatbestand:

Dr. phil. Hektor Ammann wurde vom Regierungsrat des Kantons Aargau im Jahre 1929 als Staatsarchivar und Kantonsbibliothekar gewählt und seither alle vier Jahre in diesen Ämtern vorbehaltlos bestätigt, letztmals

am 3 Juli 1945 für die Zeit vom 1. April 1945 bis 31. März 1949.

Ende 1945 und anfangs 1946 wurde Dr. Ammann in der Presse heftig angegriffen wegen der Rolle, die er 1940 als Unterzeichner der « Eingabe der 200 » gespielt hatte. Am 10. Januar 1946 wurde im Grossen Rat des Kantons Aargau eine Interpellation eingereicht, mit der die Regierung angefragt wurde, ob sie nicht dafür halte, dass Dr. Ammann als Staatsangestellter unmöglich geworden sei. Der Regierungsrat beauftragte daraufhin den Staatsanwalt Dr. Real mit der Durchführung einer administrativen Untersuchung gegen Dr. Ammann zwecks Abklärung seiner politischen Betätigung und beschloss gestützt auf das Untersuchungsergebnis am 29. August 1946, Dr. Ammann auf den 1. September aus dem Amte und aus dem Dienste des Staates zu entlassen mit der Begründung, dass in seiner politischen Betätigung in einer für das Land höchst kritischen Zeit eine geistige Untreue gegenüber dem Staate und eine Dienstpflichtverletzung liege und er daher in der verantwortungsvollen Stellung als Staatsarchivar und Kantonsbibliothekar nicht mehr tragbar sei.

Nachdem das Bundesgericht das Eintreten auf eine gegen diesen Beschluss erhobene staatsrechtliche Beschwerde abgelehnt hatte, soweit sie nicht durch eine Erklärung des Regierungsrates gegenstandslos geworden war (BGE 72 I 288 ff.), reichte Dr. Ammann beim Bundesgericht eine Klage gegen den Kanton Aargau ein, mit der er u. a. die gesetzliche Besoldung vom Entlassungstag bis zum Ablauf der Amtsperiode am 31. März 1949 verlangte.

Das Bundesgericht hat die Klage in diesem Umfange geschützt.

Aus den Erwägungen :

Der Beklagte anerkennt ausdrücklich, dass weder die Amtsführung als solche noch die daneben betriebene umfangreiche wissenschaftliche Tätigkeit des Klägers zu

beanstanden sei ; vorgeworfen wird ihm einzig und allein seine politische Einstellung und Betätigung.

Der Beamte tritt durch seine Ernennung in ein besonderes Gewaltverhältnis zum Staat, auf Grund dessen er nicht nur die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten, sondern eine allgemeine, sich auch auf das ausserdienstliche Verhalten erstreckende Treuepflicht übernimmt. Nach schweizerischer Auffassung geniesst zwar der Beamte in Bezug auf sein Privatleben im allgemeinen wie auch in Bezug auf die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte insbesondere weitgehende Freiheit. Eine Schranke besteht aber jedenfalls in dem Sinne, dass der Beamte nicht durch sein Verhalten die Achtung und das Vertrauen aufs Spiel setzen darf, die seine amtliche Stellung erfordert. Das wird in Art. 24 Abs. 1 des eidg. Beamtengesetzes ausdrücklich gesagt, muss aber auch für das kantonale Beamtenrecht gelten, gleichgültig, ob dieses eine dahingehende Vorschrift enthält oder nicht. Was insbesondere die politische Einstellung und Tätigkeit des Beamten betrifft, so kann auf die in BGE 65 I 244 enthaltenen Ausführungen verwiesen werden, von denen abzugehen kein Anlass besteht. Danach darf zwar nicht verlangt werden, dass der Beamte die politischen Ansichten derjenigen Parteien teile, die in Parlament und Regierung die Mehrheit haben, noch dass er jede Kritik am Staat und seinen Einrichtungen und Zuständen unterlasse ; dagegen soll der Beamte zur Grundlage des Staates, zu dem den Mitbürgern gemeinsamen politischen Gedankengut positiv eingestellt sein. Ein der demokratischen Staatsform gänzlich entfremdeter Beamter geniesst, zumal wenn er sich in hoher, verantwortungsvoller Stellung befindet, das Vertrauen nicht mehr, das ihm von den Vorgesetzten und Untergebenen sowie von den Mitbürgern entgegengebracht werden muss.

Der Beklagte behauptet nun, der Kläger habe durch seine politische Haltung und Betätigung eine derart unschweizerische Gesinnung bekundet, dass dem Regierungs-

rat als Wahlbehörde die weitere Belassung des Klägers in der angesehenen und verantwortungsvollen Stellung eines Staatsarchivars und Kantonsbibliothekars nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden könne. Beim Entscheid darüber können jedoch nicht alle gegen den Kläger erhobenen und im vorliegenden Verfahren bewiesenen Vorwürfe berücksichtigt werden. Wenn in analoger Anwendung von Art. 352 OR auch beim öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis die Auflösung aus wichtigen Gründen zulässig sein soll (was nach aargauischem Recht zweifelhaft ist), so jedenfalls nur unter den gleichen Voraussetzungen wie beim privaten Dienstvertrag. Dazu gehört vor allem, dass das Dienstverhältnis unverzüglich nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes aufgelöst wird; längeres Zuwarten zeigt, dass die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht unzumutbar ist, und gilt daher als Verzicht auf die Geltendmachung des wichtigen Grundes (OSER-SCHÖNENBERGER N. 15 und BECKER N. 43 zu Art. 352 OR). Daraus folgt für den vorliegenden Fall, dass die politische Einstellung und Betätigung des Klägers nur insoweit als Entlassungsgrund berücksichtigt werden kann, als sie dem Regierungsrat erst durch die zur Entlassung führende Disziplinaruntersuchung bekannt geworden ist; was dem Regierungsrat schon früher, insbesondere bei den vorbehaltlosen Wiederwahlen von 1941 und 1945 bekannt gewesen ist, kann nicht mehr als Entlassungsgrund herangezogen, sondern lediglich bei der Würdigung der politischen Gesamthaltung des Klägers und der rechtzeitig geltend gemachten Entlassungsgründe berücksichtigt werden. Alle gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe sind daher nicht nur auf ihre Begründetheit zu prüfen, sondern auch daraufhin, ob und in welchem Umfange die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen dem Regierungsrate bereits bei den letzten Wiederwahlen bekannt waren. Dabei liegt der Beweis dafür, dass eine Tatsache schon früher bekannt war, dem Kläger ob; soweit dieser Beweis für eine Tatsache nicht erbracht

ist, muss angenommen werden, dass der Regierungsrat davon erst durch die Disziplinaruntersuchung Kenntnis erhalten hat.

VI. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

47. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Dezember 1949 i. S. Jörg gegen Wyss.

Berufungsantrag, Art. 55 Abs. 1 lit. b OG.

Bei Forderungsklagen genügt das Begehren auf Verurteilung zu « angemessenen » oder « den üblichen » Leistungen nicht; es ist die ziffermässige Nennung des verlangten Geldbetrages erforderlich.

Recours en réforme; conclusions, art. 55 al. 1^{er} litt. b OJ.

S'agissant d'actions en paiement de sommes d'argent, il ne suffit pas de conclure à ce que le défendeur soit condamné aux prestations « équitables » ou « usuelles »; il faut indiquer en chiffres le montant dont l'allocation est requise.

Ricorso per riforma, conclusioni, art. 55, cp. 1, lett. b OG.

Se si tratta d'azioni pel pagamento di somme di denaro, non basta concludere per la condanna del convenuto al pagamento di prestazioni « eque » o « usuali »; occorre indicare in cifre l'ammontare chiesto.

Mit der Vaterschaftsklage verlangten die Klägerinnen vor Amtsgericht Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung von Fr. 800.— für Entbindungskosten, Fr. 400.— für Unterhaltskosten und eines monatlichen Unterhaltsbeitrages von Fr. 50.— bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre des Kindes. Das Amtsgericht sprach die Klage — die Kindbettkosten im herabgesetzten Betrag von Fr. 400.— zu. Auf Appellation des Beklagten hin hat das Obergericht des Kantons Solothurn die Klage in Anwendung des Art. 315 ZGB abgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung der Klägerinnen mit den Anträgen, es sei in Aufhebung desselben der Beklagte